

SATZUNG

der Ortsgemeinde Scheidt über die Benutzung des Grillplatzes und der Grillhütte vom 02. Dezember 1987

Aufgrund des § 24 Gemeindeverordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18 (3), 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. Oktober 1987 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Der Grillplatz und die Grillhütte stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung ortsansässigen Einwohnern zur Verfügung. Die Benutzung soll möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 3 Tage vorher, bei der Ortsgemeinde gemeldet werden.

Der Ortsbürgermeister ist berechtigt auswärtige Benutzergruppen zuzulassen.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

1. Die Gestattung der Benutzung des Grillplatzes und der Grillhütte ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Ortsbürgermeisters, in dem der Tag der Nutzung sowie die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Gestattungs- und Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Grillplatzes und der Grillhütte die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
4. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
5. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Absatz 3 und 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an dem Grillplatz und der Grillhütte steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung des Grillplatzes und der Grillhütte wird von der Ortsgemeinde geregelt.
2. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
3. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 5 Benutzerplan

Ein regelrechter Benutzerplan wird nicht aufgestellt. Der Bedarf wird auf Antrag von Fall zu Fall geregelt. Die Benutzer sind verpflichtet, den Ausfall einer vorgesehenen Veranstaltung in der Grillhütte bzw. des Grillplatzes der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6 Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
2. Die Benutzer müssen den Grillplatz und die Grillhütte pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, die Grillhütte und den Grillplatz nach Beendigung der Benutzung ordnungsgemäß zu räumen und zu säubern. Hierzu gehört auch die Entfernung der Abfälle und des Mülls.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, Grillhütte und Grillplatz auf Kosten der Benutzer in Ordnung bringen zu lassen.

4. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort nach der Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten zu melden.

§ 7 Ordnung des Nutzungsbetriebes

Nach Abschluss der Benutzung sind der Grillplatz und die Grillhütte in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

§ 8 Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung des Grillplatzes und der Grillhütte erhebt die Ortsgemeinde keine Benutzungsgebühr.

§ 9 Haftung

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer den Grillplatz und die Grillhütte in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, den Grillplatz und die Grillhütte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch einen Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwenden von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Scheidt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Benutzer, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grillhütte, Grillplatz und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer hat darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden eingehalten werden. Insbesondere hat er die Mitbenutzer der Anlage davon zu unterrichten, dass im umgebenen Wald nicht geraucht wird.
4. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Scheidt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 835 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen (Grillplatz, Grillhütte, Zugangswegen und Geräten) durch die Benutzung entstehen.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.11.1984 außer Kraft.

Scheidt, den 02. Dezember 1987

Lorch, Ortsbürgermeister